

Der nachfolgende Text ist aus dem Editorial des kommenden Kammer Aktuell 1/2016 entnommen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, ist zum 1. Januar 2016 unter enormem Zeitdruck das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Seitdem befasst sich die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit den auf dieser Grundlage eingereichten Zulassungsanträgen und hat dabei eine Vielzahl juristischer Abgrenzungsfragen zu entscheiden. Eine dieser Rechtsfragen ist diejenige, ob Syndici, die über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen und bereits Kammermitglieder sind, eine zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssen, wenn sie für ihr Unternehmen die in § 46 Abs. 3 BRAO definierte anwaltliche Tätigkeit erbringen. Hierzu werden in den berufsrechtlichen Fachkreisen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird aus § 46 Abs. 2 S. 2 BRAO gefolgert, dass es eine entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung gibt. Dort heißt es, dass der Syndikusrechtsanwalt zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46 a BRAO bedarf. Dagegen sprechen allerdings die Motive des Gesetzgebers und die Gesetzesbegründung, aus der sich kein Zwang ergibt, dass sich ein zugelassener Rechtsanwalt zusätzlich als Syndikusrechtsanwalt zulassen muss, wenn er für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Faktisch spricht hierfür auch, dass es Kolleginnen und Kollegen geben kann, die als Unternehmensjurist unbestritten anwaltlich bei ihrem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, denen ihr Arbeitgeber aber beispielsweise die erforderlichen Bescheinigungen nicht ausstellt und die somit auch nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden können.

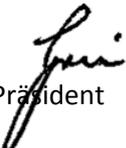
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geht deshalb derzeit - in Abweichung von der Rechtsauffassung anderer Kammern - davon aus, dass eine solche berufsrechtliche Verpflichtung nicht besteht. Ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist aber dann erforderlich, wenn die berufsrechtlichen Privilegien des Syndikusrechtsanwalts in Anspruch genommen werden sollen, beispielsweise, wenn eine anwaltliche Vertretung des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgen soll oder wenn die durch das Gesetz geregelte Berufsbezeichnung Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt geführt werden soll.

Ich verweise im Übrigen auf unsere Homepage und auf das dort veröffentlichte Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, das wir in Abhängigkeit von aktuellen Entwicklungen anpassen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem



Präsident